

BVGer D-2886/2011 vom 19. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2886_2011

FR: TAF D-2886/2011 du 19 septembre 2012

IT: TAF D-2886/2011 del 19 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.4.1 Zunächst ist auf die in Ziff. 4.5 ff. der Beschwerdeschrift erhobene Rüge einzugehen, das BFM habe das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht dadurch verletzt, indem es unterlassen habe, sich mit der länderspezifischen Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts auseinanderzusetzen und überdies die Quellen nicht offengelegt, auf welche seine aktuelle Neueinschätzung beruhen. Angesichts dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht inzwischen im Grundsatzurteil vom 27. Oktober 2011 eine umfassende neue Analyse der Situation in Sri Lanka vorgenommen hat (publiziert in BVGE 2011/24), welche in den wesentlichen Punkten mit der Einschätzung durch die Vorinstanz übereinstimmt, und in welcher alle für diese Einschätzung relevanten Quellen angegeben werden, kommt der erhobenen Rüge keine Bedeutung mehr zu. Es kann auf das genannte Urteil BVGE 2011/24 verwiesen werden. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unbegründet. 4.2 Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin, nach dem gewaltsamen Tod ihres Verlobten im September 2007 eine Woche in einem Armeecamp festgehalten und nach der Teilnahme an einer Protestaktion im Mai 2008 während ihrer Abwesenheit von Soldaten aufgesucht worden zu sein, nicht ausdrücklich in Zweifel zog. Zwar wies das BFM darauf hin, dass die Beschwerdeführerin trotz mehrmaliger Aufforderung der Befragerin die geltend gemachten

sexuellen Übergriffe während der einwöchigen Haft im September 2007 nicht näher konkretisiert habe, führte indessen weiter aus, auch wenn die Beschwerdeführerin während der Haft Bedrohungen ausgesetzt gewesen sei, sei aufgrund dieser Haft nicht von einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung auszugehen. Die Einschätzung der fehlenden Furcht der Beschwerdeführerin vor künftiger Verfolgung im heutigen Zeitpunkt ist zu bestätigen. Wie das BFM zutreffend festgehalten hat, waren weder ihr verstorbener Verlobter - welcher lediglich die LTTE mit Essen versorgt habe - noch die Beschwerdeführerin selber Mitglied der LTTE oder in irgendeiner Weise politisch aktiv. Im Weiteren wurde die Beschwerdeführerin ohne Auflagen aus der kurzen Haft entlassen. Auch wenn die Sicherheitsbehörden die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer geltend gemachten Teilnahme an der Protestaktion vor dem Armee-Camp zuhause aufgesucht haben sollten, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht von der behördlichen Suche nach der Beschwerdeführerin auszugehen, zumal sich die Situation nach Beendigung des Krieges in Sri Lanka wesentlich verändert hat. In seinem Grundsatzurteil BVGE 2011/24 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beurteilung der aktuellen Lage in Sri Lanka vorgenommen und dabei festgehalten, gemäss weitgehend übereinstimmenden Berichten sei insgesamt von einer seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der srilankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbesserten Lage auszugehen. Die LTTE gälten militärisch als vernichtet und die Sicherheitslage habe sich in bedeutsamer Weise stabilisiert, auch wenn sich das Land immer noch in einem Entwicklungsprozess befinde. Indessen habe sich gleichzeitig die Menschenrechtslage namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und der Pressefreiheit weiter verschlechtert. Aufgrund der aktuell in Sri Lanka herrschenden allgemeinen politischen, sicherheits- und menschenrechtlichen Situation hat das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne von Risikogruppen - Personenkreise definiert, deren Zugehörige heute einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe im Sinne des obenstehend erwähnten Urteils ist aus den genannten Gründen nicht gegeben. Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die geltend gemachten sexuellen Übergriffe, wie vom BFM in der angefochtenen Verfügung behauptet, auch mangels fehlendem zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur erfolgten Ausreise als nicht asylrechtlich beachtlich zu erachten wären. 4.3 Aus den obenstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht als nicht asylrelevant erachtet hat. Die Beschwerdeführenden erfüllen somit die Voraussetzungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz die Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat. 5.5.1 In der Regel hat die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge. (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und es besteht zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E.9), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde. 5.2 Das Bundesamt regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 5.3 Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Es darf keine Person in irgendeiner Form zur

Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Betrachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, weil - wie vorstehend dargelegt - die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und keine Anhaltspunkte für eine den Beschwerdeführenden in Sri Lanka drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) vorliegen (Art. 83 Abs. 3 AuG). 5.4 Der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer erweist sich als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung die Rückkehr der alleinstehenden Beschwerdeführerin mit ihrem Kind nach Trincomalee, wo sich die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise für drei Monate aufgehalten hatte und deren Eltern zum heutigen Zeitpunkt wohnen, als zumutbar erachtet mit dem Hinweis, mit ihren Eltern verfüge die Beschwerdeführerin dort über die in ihrem bisherigen Leben wichtigsten Bezugspersonen. Darüber hinaus stellten ihre übrigen Verwandten sowie ihre ehemaligen Studienkollegen einen weiteren Teil ihres Beziehungsnetzes dar und die in der Schweiz und Kanada lebenden Geschwister könnten ebenfalls Unterstützung leisten. In seinem Grundsatzurteil (BVG 2011/24) hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung vorgenommen, gemäss welcher unter anderem der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz als grundsätzlich zumutbar zu erachten ist (vgl. E. 13.1). Indessen bestehen vorliegend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Rückkehr der alleinstehenden Beschwerdeführerin und ihres Kindes mit deutlichen Erschwernissen verbunden wäre. Nach Angaben der Beschwerdeführerin sind deren Eltern vier Monate nach ihrer Ausreise nach E. _____ gezogen (vgl. BFM-Protokoll A22 S. 5). Die übrigen entfernten Verwandten der Beschwerdeführerin (Onkel, Tanten) wohnen entweder im in der Nordprovinz gelegenen Herkunftsort der Beschwerdeführerin oder in Vavuniya (vgl. A22 S. 5). Somit wäre die alleinstehende Beschwerdeführerin mit ihrem Kleinkind bei einer Rückkehr nach E. _____ gänzlich auf die alleinige Unterstützung ihrer Eltern angewiesen, wobei die Mutter der Beschwerdeführerin offensichtlich unter gesundheitlichen Schwierigkeiten leidet (vgl. A22 S. 6). Es kann daher nicht mit hinreichender Bestimmtheit von einem tragfähigen Beziehungsnetz ausgegangen werden. Zwar verfügt die Beschwerdeführerin über eine gute Schulbildung, indessen lediglich über berufliche Erfahrung als Nachhilfelehrerin (vgl. A1 S. 3). Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten zu können und auch in dieser Hinsicht fast gänzlich von der Unterstützung ihrer Eltern abhängig wäre, zumal die anspruchsvolle Betreuung ihres Kindes als erschwerender Faktor hinzukommt. Aus den genannten Gründen gelangt das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden zum heutigen Zeitpunkt als nicht zumutbar zu erachten ist. Da den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entnommen werden können, sind die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 21. April 2011 ist hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG). 7.7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da indessen den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 8. Juni 2011 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. 7.2 Den teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden ist sodann zulasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Diese Entschädigung ist entsprechend dem Grad des Durchdringens praxisgemäss um die Hälfte zu reduzieren. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indessen aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die von der Vorinstanz auszurichtende, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung demnach von Amtes wegen auf pauschal Fr. 500.- (inkl. MWSt) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.